

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1905)
Heft: 9

Artikel: Bericht des International Comittee on Laws concerning the Legal Position of Woman : für 1903 und 1904 : [1. Teil]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-326973>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Stimmrechtsverein schloss sich zwei Jahre nach dem Tode Frau Luplaus dem „Dansk Kvindesamfund“ an, wodurch dieser die Verpflichtung erhielt, das Stimmrecht auf sein Programm zu nehmen. Aber es zeigte sich, dass der D. K. nicht viel Kraft darauf verwandte. Die Vorsitzenden verschiedener Vereine mit Frau Nörlund an der Spitze bildeten deshalb 1899 einen neueren Verband von Vereinen, der sich ausschliesslich als Ziel setzte, aktives und passives Stimmrecht zu gewinnen. Dieser Verband trat im Juni 1904 der „International Woman Suffrage Alliance“ bei unter dem Namen: „Der Stimmrechtsverband Dänischer Frauenvereine“.

Der Verband schliesst 14 Vereine ein und repräsentiert circa 6000 Mitglieder. Die Vorarbeiten für eine solche Verbindung verdanken wir Frau Louise Nörlund, die mehr als zwanzig Jahre über das ganze Land agitiert hat, um das Verständnis zu wecken, dass es nur gerecht und sozial notwendig ist, dass Frauen gleiches passives und aktives Stimmrecht wie die Männer bekommen.

In den sechs Jahren, seit dieser Verband besteht, hat er sich mehrmals an Regierung und Reichstag gewendet, um diese zu beeinflussen, Gesetze anzunehmen, die den Frauen gleiche bürgerliche Rechte wie den Männern geben, da die Verantwortlichkeit der Frauen betreffs der Gesetze dieselbe ist.

Die Regierung, die jetzt der freisinnigen Partei angehört, hat freilich in der Reichstagssession 1903—04 vorgeschlagen, das gleiche kommunale aktive und passive Stimmrecht den steuerzahlenden Männern und Frauen zu geben, die mehr als 25 Jahre alt sind, auch den verheirateten Frauen, deren Männer Steuern bezahlen. (Dieser letzte Zusatz wurde auf das Ersuchen des Stimmrechtsverbandes hin gemacht.) Das Volksting ist damit einverstanden, allen steuerzahlenden Frauen kommunales Stimmrecht wie den Männern zu geben, sobald das Stimmrecht allen steuerzahlenden Männern verliehen wird.

Jetzt müssen die Männer in Kopenhagen ein jährliches Einkommen von reichlich 1100 Mark versteuern, um das Stimmrecht zu haben; — auf dem Lande etwas weniger — verschieden in den verschiedenen Gemeinden.

Dieser Vorschlag wurde von der letzt verflossenen Reichstagsversammlung dem Landtinge eingereicht. Er kam da nicht zur Beratung, sondern wurde einer Kommission überwiesen. Man weiss, dass das Landsting die Sache sehr verschieden beurteilt.

Es sagt: „Wir wollen gern unverheirateten, selbständigen Frauen das Stimmrecht geben, aber gleichzeitig verlangen wir, dass die alte Stimmrechtsmethode auf dem Lande erhalten bleibe“.

Auf dem Lande ist es so, dass der am höchsten besteuerte Fünftel der Wähler erst zusammen mit allen Wählern die Mitglieder der Gemeindeverwaltung wählt, und nachher hat er allein das Recht, die halbe Verwaltung der Gemeinde zu wählen.

Das bedeutet doppeltes Wahlrecht, und dieses Privilegium der Höchstbesteuerten wünscht man aufzuheben. Das Volksting wird nie diesen Vorschlag des Landsting annehmen. Danach würden 10,000 unverheiratete, selbständige Frauen kommunales Stimmrecht erhalten, wogegen nach dem Antrag der Regierung, der vom Volksting unterstützt wird, 305,000 verheirateten und unverheirateten Frauen das Stimmrecht gegeben würde.

Man sieht, dass der Hauptpunkt für beide nicht die Frauen, sondern die Männer sind. Die Regierung, wie das Volksting, wünschen allgemeines, kommunales Stimmrecht für alle die, die eben so wenig Steuern zahlen. Das Landsting wünscht nur die Privilegien aufrecht zu halten.

Das Landsting und das Volksting denken vielleicht beide,

dass die 10,000 Frauen konservativ stimmen würden, wogegen die 305,000 Frauen die radikale Partei unterstützen würden.

Während Volksting und Landsting diesen Sisyphusstein — der nie sein Ziel erreichen zu können scheint — einander zuschieben, müssen wir Frauen passive Zuschauer sein. Wir können nur hoffen, dass das politische Horoskop in einer nicht zu fernen Zukunft andern Beeinflussungen unterworfen sein wird, wodurch vielleicht den dänischen Frauen zuletzt ihre Rechte würden.

Johanne Münter.

Bericht des International Committee on Laws concerning the Legal Position of Women für 1903 und 1904.

Bericht aus den Vereinigten Staaten nur für 1903.

Das Mitglied des Komitees aus den Vereinigten Staaten hat die gesetzliche Lage der Frau in bezug auf Erziehung, Berufe, im Zivilrecht und im öffentlichen Recht im Vergleich zu der des Mannes dargestellt.

Erziehung.

In allen von der Landesregierung, sowie von den Regierungen der einzelnen Staaten unterhaltenen Schulen, Gymnasien und Universitäten, mit Ausnahme solcher Fachschulen, in denen die Trennung der Geschlechter offenbar geboten erscheint, haben Knaben und Mädchen, Männer und Frauen das gleiche Anrecht und die gleiche Verantwortlichkeit. In Privatanstalten und in solchen, die von Kirchengemeinden oder von Körperschaften unterhalten werden, finden Abweichungen von diesem Gesetz der Gleichheit statt; überall aber wird dem weiblichen Geschlecht so allgemein Gelegenheit zur geistigen Ausbildung geboten, dass das Familienleben nicht unter der Unwissenheit der Frau und Mutter zu leiden braucht. Im Gegenteil: die Anzahl der Mädchen und Frauen, die jährlich an Gymnasien und höheren Bildungsanstalten ihr Reifezeugnis ablegen, ist verhältnismässig grösser als je zuvor in der Geschichte des Landes. Wenn das gegenwärtige Verhältnis der Männer und Frauen, die im eigentlichen Sinn des Wortes als „gebildet“ gelten können, andauert, so werden die Frauen der Vereinigten Staaten bald der gebildetere Teil des Volkes sein.

Berufe.

Nur in den vier Staaten: Wyoming, Colorado, Utah und Idaho, in denen die Frauen das volle politische Wahlrecht besitzen, erhalten Frauen und Männer die gleiche Bezahlung für gleiche Leistungen. Dies bezieht sich auf Lehrerinnen. Regierungsbeamte männlichen und weiblichen Geschlechtes erhalten gleichen Gehalt für gleiche Arbeit, aber nach allgemein verbreiteter Ansicht wird in der staatlichen Beamtenlaufbahn vielfach zu ungünsten der Frau entschieden. In vielen Staaten zieht die Verheiratung einer Lehrerin das Aufgeben ihres Amtes nach sich. Einer kürzlich im Staate New York getroffenen Entscheidung nach behält die zur Zeit ihrer Verheiratung angestellte Lehrerin ihre Stelle ferner nur durch Duldung. In anderen Staaten ist die Frage erörtert worden: Darf eine Lehrerin heiraten? Doch haben diese Erörterungen noch zu keinem Gesetz geführt.

In einigen wenigen Lehranstalten, in denen Knaben und Mädchen gemeinsam erzogen werden, sind Frauen als Professoren tätig. In den Mädchengymnasien übertrifft die Zahl

der Professorinnen und Lehrerinnen weit diejenige ihrer männlichen Kollegen, in Knabengymnasien aber finden sie selten oder gar nicht Anstellung. Frauen können auf Grund von besonderen Gesetzen oder von Gesetzesauslegungen in allen, ausser in drei Staaten, die Advokatur ausüben. In keinem Staate besteht ein Hindernis gegen die Ausübung des Aerztinnberufes. In ausgedehntem Masse sind die Frauen in eigenen, von denen der Männer desselben Gewerbes getrennten Gewerkschaften organisiert, aber sie steuern Geld zur Unterhaltung der allgemein erzieherischen und der Verwaltungsarbeiten der Gewerkschaften bei.

Das Gesetz zieht den industriellen Unternehmungen der Frauen wenige oder keine Schranken; viele althergebrachte Vorurteile, verschieden in den verschiedenen Teilen des Landes, verhindern sie jedoch, im kaufmännischen Fach Erfolge in grossem Maasse zu erringen.

Vor dem Gesetz.

Das gesetzliche Schutzzalter für Mädchen ist in verschiedenen Staaten bis zum Alter von 16 Jahren ausgedehnt worden, in einigen wenigen bis zu 18 Jahren, aber in anderen sind die Mädchen im Alter von 12 und 14 Jahren noch ungeschützt.

Die gesetzlichen Bestimmungen in bezug auf die Eheschließung sind im wesentlichen in allen Staaten die gleichen. Die Abweichung liegt hauptsächlich in der Form des Eheschlusses. Die Ehen können entweder standesamtlich oder kirchlich vollzogen werden.

Die verheiratete Frau verwaltet ihr Vermögen selbständig und verfügt in der gleichen Weise wie der Mann über dasselbe. Die Frau hat das gleiche Anrecht an das Vermögen des Mannes wie er an das ihrige. Im Staate New York, wo Elisabeth Cady Stanton und Susan B. Anthony zuerst die allgemeine Aufmerksamkeit auf die gesetzliche Beschränkung der Frau lenkten, kann eine Ehefrau jetzt ihr Eigentum einem anderen unbeschränkter übertragen, als ihr Mann dies mit dem seinigen tun kann. Sie hat das Recht eines Wittums aus seinem Besitz, während ihm kein Recht der Vergünstigung aus dem ihrigen zusteht. In einigen wenigen Staaten romanischen Ursprungs herrscht das römische Recht. Während der Ehe von einem der Eheleute erworbene Gut ist gemeinsamer Besitz, der Ehemann verwaltet denselben. Beim Tode des einen oder des anderen fällt dem Ueberlebenden die Hälfte des Gutes zu; dieses Recht kann durch keinen von beiden aufgehoben werden. In einigen wenigen Staaten ist das alte englische Gesetz noch in Kraft und die Frau steht vollständig unter der Vormundschaft des Mannes. In den am weitesten vorgeschrittenen Staaten, besonders in denjenigen, in denen die Frauen das volle Wahlrecht besitzen, unterliegt das Recht der Frau an ihrem Vermögen nur wenigen oder gar keinen Beschränkungen.

Die elterliche Gewalt bildet einen wesentlichen Teil aller familienrechtlichen Bestimmungen. In der Mehrzahl der Staaten ist der Vater der Inhaber der elterlichen Gewalt, und sie fällt der Mutter erst nach seinem Tode zu. In einigen wenigen Staaten hat der Vater das von König Karl II. stammende Recht, vor oder nach der Geburt des Kindes testamentarisch über dasselbe zu verfügen. In einigen wenigen vorgeschrittenen Staaten üben Vater und Mutter die elterliche Gewalt gemeinsam aus. Die Staaten Kansas und Pennsylvania waren die Pioniere in dieser menschenfreundlichen Fürsorge für das Kind.

Die Minderjährigkeit des Knaben dauert bis zu seinem 21. Jahre, die des Mädchens bis zu ihrem 18. Jahre.

Die Ehescheidungsgründe sind die gleichen wie im englischen Recht, mit Hinzufügung des böswilligen Verlassens, der Unfähigkeit und der Grausamkeit. Das Rechtssystem der Vereinigten Staaten ist insofern unvollkommen, als ein

Mangel an Einheitlichkeit in betreff der Ehescheidung in der Gesetzgebung der Einzelstaaten herrscht.

Im öffentlichen Recht.

In den vier Staaten Wyoming, Colorado, Utah und Idaho haben die Frauen das Recht, über alle Gesetze abzustimmen, alle Beamten und Vertreter der Bundesregierung und diejenigen der Einzelstaaten unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen zu wählen, wie die Männer. Im Staate Kansas haben die Frauen das kommunale Wahlrecht und in Iowa und Louisiana haben die steuerzahlenden das Wahlrecht in bezug auf bestimmte Fragen der Verwendung öffentlicher Gelder. In vielen Staaten haben die Frauen das Wahlrecht in bestimmten die Schulen betreffenden Angelegenheiten, und im Staate Illinois geben Frauen ihre Stimme ausser zu den Schulangelegenheiten auch bei der Wahl der Administratoren der Staatsuniversität ab.

Da wo die Frauen das volle Wahlrecht besitzen, hat es ihnen die Macht gegeben, die Familienbeziehungen zu verbessern, soweit das Gesetz dies tun kann, und die Arbeit der Frauen und Kinder auf eine gesündere und gerechtere Grundlage zu stellen.

Bericht aus Schweden.

Anfang 1903 ging beiden Kammern des Reichstags eine Gesetzesvorlage betreffend die Aufhebung der ehelichen Vormundschaft zu. Die Vorlage wurde durch zahlreiche Petitionen der Zweigvereine des Vereins für Frauenstimmrecht unterstützt, gelangte aber nicht zur Annahme. Ein Amendement, der Reichstag möge in einer Adresse an Seine Majestät eine Untersuchung, betreffend die Autorität der verheirateten Frau, anordnen, wurde hierauf eingebracht. Dieses Amendement ging in beiden Kammern durch.

In der zweiten Kammer des Reichstages wurde ein Amendement zu einer Gesetzesvorlage, betreffend das Recht eines unehelichen Kindes an das Erbe seiner Mutter und seiner mütterlichen Verwandten eingebracht. Das Amendement wurde in beiden Kammern angenommen.

Mitglieder des Reichstages brachten einen Antrag ein, die Regierung möge ein Komitee von Männern bilden, das die Fähigkeit besitze, über Fragen der Hygiene, des Rechtes und der Moral zu entscheiden. Dieses Komitee solle über Mittel und Wege beraten, die geeignet erscheinen, der zunehmenden Ansteckungsgefahr der venerischen Krankheiten entgegenzuwirken, und die dies in einer menschlicheren und wirksameren Weise ermöglichen, als unter der zur Zeit bestehenden staatlichen Reglementierung geschehen kann. Das Gesetz wurde angenommen und ein Komitee aus den Mitgliedern des Reichstages gebildet.

Im letzten Bericht wurde erwähnt, dass zur Förderung des Wahlrechtes der Frauen der Frauenstimmrechtsverein zu Stockholm und 4 Zweigvereine desselben gegründet worden seien. 1903 ist die Sache des Frauenstimmrechts wesentlich gefördert worden und bis zum Jahresschluss waren 26 Zweigvereine im ganzen Lande gegründet. Alle Zweigvereine haben sich zu einem grossen Vereine mit einem Gesamtvorstand an der Spitze zusammengeschlossen.

1904 haben keine grossen Veränderungen in der rechtlichen Stellung der Frau stattgefunden. Jede mündige unverheiratete Frau, die über ein gewisses Einkommen verfügt, hat in Schweden das kommunale Wahlrecht. Die verheiratete Frau hatte kein Wahlrecht, d. h. die Frage, ob eine verheiratete Frau, die infolge eines Ehevertrags oder testamentarischer Bestimmungen ihr eigenes Vermögen verwaltet, das kommunale Wahlrecht habe, war bisher nicht entschieden worden. Dieses Jahr ist aber dem Riksdag ein Gesetzesentwurf vorgelegt worden, in dem bestimmt wird, dass das Vermögen einer verheirateten Frau, die ihren Besitz selbst verwaltet, von dem ihres Mannes getrennt versteuert werden soll. Der

Gesetzesentwurf wurde angenommen und erhielt die Bestätigung des Königs. Infolgedessen hat nun auch die verheiratete Frau, die ihren Besitz selbst verwaltet, das kommunale Wahlrecht, da dies an die Steuerleistung geknüpft ist.

Die Agitation für das parlamentarische Wahlrecht ist energisch weitergeführt worden. 1904 wurden dem Riksdag 2 Gesetzesentwürfe über das Frauenstimmrecht vorgelegt, sie gingen aber nicht durch. Die zweite Kammer lehnte einen derselben mit geringer Stimmenmehrheit ab. (Fortsetzg. folgt.)

Wöchnerinnenversicherung in Italien.

Das italienische Gesetz zum Schutz der Frauen- und Kinderarbeit vom 19. Juni 1902 schliesst die Frau für die Dauer von vier Wochen nach der Entbindung von der industriellen Lohnarbeit aus. Für den aus dieser Bestimmung folgenden Lohnausfall hatte bisher die Arbeiterin — im Gegensatz zu den Einrichtungen in Oesterreich und Deutschland — keinerlei Entschädigung. Nicht einmal die private Initiative und die auf dem Prinzip der Selbsthilfe beruhenden Unternehmungen haben sich um die Frage der Wöchnerinnenversicherung gekümmert. Von 6725 im Jahre 1895 bestehenden Hilfskassen zahlten nur 451 überhaupt Wöchnerinnenunterstützung.

Endlich hat nun der Minister für Landwirtschaft, Industrie und Handel der Kammer einen Gesetzesentwurf über die Einrichtung einer Reichs-Mutterschaftskasse vorgelegt in Ergänzung des erwähnten Gesetzes zum Schutze der Frauenarbeit.

Diese Beschränkung allein gibt dem Gesetze von allem Anfang an einen geringen Wert, da das Arbeiterinnenschutzgesetz die ganze ungeheure Schar der in der Landwirtschaft, im Handel und in den häuslichen Diensten beschäftigten Frauen unberücksichtigt lässt und sogar nur auf die Hälfte der in der Industrie tätigen Frauen anwendbar ist. Während 1901—1902 524,937 Frauen zwischen 15 und 65 Jahren in der Landwirtschaft erwerbstätig waren, 343,772 in häuslichen Diensten, 154,366 im Handel und 1,098,871 in der Industrie, ist die Mutterschaftsversicherung, so wie sie heute geplant ist, nur auf etwa eine halbe Million Arbeiterinnen anwendbar, kaum auf den achten Teil der erwerbstägigen Proletarierinnen im fortlaufungsfähigen Alter.

Da bis jetzt kein Land eine von der Krankenversicherung losgelöste Wöchnerinnenversicherung hat, mussten die statistisch-technischen Grundlagen der neuen Einrichtung erst durch Beobachtung und Berechnung gewonnen werden. Hierzu hat das Arbeitsamt 172,365 Arbeiterinnen im fortlaufungsfähigen Alter (von 15 bis 54 Jahren) während eines Zeitraums von fast zwei Jahren verfolgt. Das Beobachtungsergebnis war sehr befremdend: es zeigte sich, dass die Industriearbeiterin eine ganz bedeutend geringere Fruchtbarkeit aufwies als die übrigen italienischen Frauen derselben Altersklassen. Während auf je 1000 Personen weiblichen Geschlechts im Alter von 15 bis 54 Jahren 120 Geburten im Jahre kamen, entfielen auf 1000 industrielle Arbeiterinnen derselben Altersklassen nur 45 Geburten.

Der Berichterstatter, Minister Rava, schiebt diesen Unterschied dem Umstand zu, dass die Unternehmer ledige Arbeiterinnen bevorzugen und die uneheliche Fruchtbarkeit in Italien sehr gering ist.

Auf Grundlage der angeführten Beobachtungen und Berechnungen hat man festgestellt, dass die Zahlung von 1½ Tagelöhnen im Jahre auf jede Arbeiterin von 15 bis 50 Jahren die Kasse instand setzt, bei jeder Niederkunft einer

Versicherten vier Wochen hindurch drei Viertel des Tagelohnes zu zahlen. Da nun aber das durchaus zu billigende Bestreben besteht, die Leistungsfähigkeit der Kasse zu heben, so dass sie ihre Unterstützungen auch auf die Fälle von Fehlgeburten ausdehnen kann, da ferner in den Berechnungen die Arbeiterinnen nicht eingerechnet sind, die nach der Niederkunft nicht mehr in die Fabrik zurückkehren, während doch kein Grund vorliegt, diese von der Unterstützung auszuschliessen, setzt der Gesetzesentwurf die Beiträge pro Kopf in der Höhe von 2 Arbeitstagen im Jahre fest.

Die grossen rechnerischen Schwierigkeiten und die daraus folgenden Umständlichkeiten in der Verwaltung liessen von der Abstufung des Beitrages je nach den Altersklassen — in denen die Chancen für die Niederkunft natürlich sehr verschieden sind — ganz abschliessen. Dagegen wurde die Abstufung nach Lohnklassen durchgeführt.

Auf dieser allgemeinen Grundlage gestaltet sich das Gesetz nach dem Entwurf Rava wie folgt:

Es wird eine Reichs-Mutterschaftskasse gegründet, die allen Frauen in der Zeit nach der Entbindung, soweit ihnen das Gesetz zum Schutz der Arbeiterinnen die gewerbliche Arbeit untersagt, Unterstützung gewährt. Die Einnahmen der Kasse werden gebildet aus obligatorischen Beiträgen für jede Arbeiterin im Alter von 15 bis 50 Jahren, aus den Strafgeldern, die die Unternehmer wegen Uebertretung des Arbeiterinnenschutzgesetzes zu zahlen haben und schliesslich aus den der Kasse zugewandten Schenkungen. Die Beiträge sind zur Hälfte vom Unternehmer, zur anderen von den Arbeiterinnen zu tragen.

Folgende Tabelle gibt Auskunft über die Lohnklassen und die Höhe der von ihnen erhobenen Beiträge und ihnen gewährten Unterstützungen in italienischer Währung.

	Taglohn	Jahresbeitrag	Tagesunterstützung
1. Klasse	0.— bis 0.60	1.20	1.—
2. "	0.61 "	2.40	1.—
3. "	1.21 "	3.60	1.35
4. "	1.81 "	4.80	1.80
5. "	2.41 "	6.—	2.25
6. "	3.01 "	7.20	2.70
7. "	3.61 "	8.40	3.15

Schliesslich setzt das Gesetz noch fest, dass auf Antrag der Kasse der Unternehmer verpflichtet ist, die Wöchnerinnenunterstützung auszuzahlen, dass diese Unterstützung nicht pfändbar ist und dass die Beiträge mit denselben Mitteln eingetrieben werden können, wie die direkten Steuern. Im Verwaltungskomitee, das der Reichskasse für Alters- und Invalidenversicherung angegliedert ist, gebührt ein Viertel der Sitze den Arbeiterinnen, die von dem Verwaltungsrat der genannten Reichskasse bezeichnet werden.

Dies der Entwurf. Es ist vieles an demselben auszusetzen, so viel sogar, dass, wie Oda Olberg in der Braunschen „Neuen Gesellschaft“ bemerkt, „seine Kümmerlichkeit und Enge eigentlich jede Kritik entwaffnet“. Zunächst ist der Wirkungskreis des Gesetzes zu eng gezogen. Dann sind die Unterstützungen so, dass sie nicht einmal den Lohnausfall decken in einer Zeit besonders hoher finanzieller Anforderungen für die Arbeiterfamilie.

Trotz dieser berechtigten Einwände aber ist anzuerkennen, dass Italien das erste Land ist, das den Versuch einer gesetzlichen Lösung der Wöchnerinnenversicherungs-Frage macht. Und weiterhin ist fraglich, ob ein anderes Land im Schutze der Wöchnerinnen beim ersten Schritte bedeutend weiter gehen würde, als der Entwurf der italienischen Regierung dies tut. („Volksrecht“.)